

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG)

Aufgrund von §§8 Abs.5 und 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Zweites Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. 12. 2008 (GBl. S. 435 ff.) in Verbindung mit §7 Abs.2 und Abs.3 Satz 3 Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252 ff.) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 23.09.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Förderung

- (1) Zur Förderung besonders qualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte werden von der Universität Freiburg auf Antrag Stipendien aus Landesmitteln zur Vorbereitung auf die Promotion vergeben.
- (2) Forschungsschwerpunkte und Fachgebiete der Universität sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Anträge von Frauen sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden. Die Hälfte der Stipendien soll an Frauen vergeben werden.
- (4) Zur Erhöhung des Anteils ausländischer Doktoranden und Doktorandinnen an Promotionen sollen Anträge von ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Durchführung der Promotion ein Stipendium erhalten, wenn das wissenschaftliche Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.
- (2) Ein Stipendium kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen und von der jeweiligen Fakultät als Doktorand oder Doktorandin angenommen wurde.
- (3) Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von zwei Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Dozenten oder Dozentinnen sowie anderen Personen mit Promotionsbetreuungsrecht zu erstellen sind. Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Mitglied der Universität Freiburg sein.
- (4) Die für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen können auch außerhalb der Universität Freiburg erbracht werden. Das Promotionsverfahren muss an der Universität Freiburg durchgeführt werden.

(5) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält.

§ 3 Höhe der Förderung

(1) Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Bei der Vergabe der Leistungen werden die individuellen Einkommensverhältnisse berücksichtigt.

(2) Ab 01.10.2009 beträgt der Regelfördersatz 1.000,- Euro monatlich. Darin sind Sach- und Reisekosten pauschal berücksichtigt.

(3) Der Stipendiat / Stipendiatin erhält zusätzlich einen Betrag in Höhe von 160,- Euro monatlich (Kinderzuschlag), wenn er oder sie ein Kind unter 18 Jahren zu unterhalten hat. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass sein/ihr Kind mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt. Der Kinderzuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf insgesamt 210,- Euro monatlich.

(4) Erhalten beide Lebenspartner Stipendien nach dem LGFG oder erhält der Lebenspartner des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Kinderzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

(5) Nach Abschluss der Förderung kann dem Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Druckkostenzuschuss bis zur Höhe von max. 1.230,- Euro bewilligt werden, wenn

1. die wissenschaftliche Arbeit spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung bei der Universität eingereicht worden ist und
2. die Promotion mit der Note „magna cum laude“ oder besser bewertet wurde.

Den Belegen für diese Voraussetzungen ist ein Nachweis für die auf den Stipendiaten entfallenden Kosten für die Veröffentlichung der Dissertation beizufügen sowie eine Erklärung darüber, ob für die Veröffentlichung Zuschüsse von einer anderen Stelle beantragt und ggf. gewährt wurden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist keine weitere Entscheidung durch die zentrale Vergabekommission erforderlich.

§ 4 Anrechenbarkeit von Einkommen

(1) Soweit das Jahreseinkommen des Stipendiaten oder der Stipendiatin 9.000,- Euro jährlich übersteigt, wird es auf das Stipendium angerechnet. Für jedes Kind gem. § 3 Abs. 3 erhöht sich der Betrag um jeweils 1.100,- Euro. Maßgeblich ist das Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum. Das monatliche Stipendium ist in dem Fall um den zwölften Teil des anrechenbaren Jahreseinkommens zu kürzen. Der sich aus der Berechnung ergebende Betrag ist auf volle 5,- Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100,- Euro, so entfällt die Auszahlung des Stipendiums.

(2) Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr. Als Einkommen gelten ferner Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III.

(3) Die Regelungen zur Erwerbstätigkeit in § 5 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 5 Erwerbstätigkeit und andere vereinbare Tätigkeiten

(1) Zulässig sind mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten von bis zu 40 Stunden monatlich.

(2) Mit der Förderung vereinbar sind:

- a) die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität.
- b) eine Tätigkeit außerhalb der Universität, wenn diese einen Bezug hat
 - aa) zu dem Fach, in dem die Promotion angefertigt wird oder
 - bb) zu einem möglichen Berufsfeld nach Abschluss der Promotion.
- c) andere Tätigkeiten, wie bspw. Ausbildungsgänge oder Praktika

(3) In den Fällen des Abs. 2 b) und c) entscheidet die zentrale Vergabekommission auf Antrag, der Angaben zu Art, Dauer, Umfang und evt. Remuneration der Tätigkeit beinhalten muss, auf Grundlage einer Stellungnahme des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin.

§ 6 Dauer der Förderung

(1) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Verlängerung bis zu maximal einem Jahr ist auf Antrag möglich. In Ausnahmefällen gemäß Abs. 6 ist die Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich.

(2) Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Auf Antrag des Stipendiaten oder der Stipendiatin ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu entscheiden, ob eine Fortsetzung der Förderung gerechtfertigt ist.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann ein Stipendium für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann.

(4) Die Gewährung der Stipendien beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(5) Die Bewilligung endet spätestens:

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder
2. mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat / die Stipendiatin eine nicht mit § 5 zu vereinbarende Berufstätigkeit aufnimmt.

(6) Die Dauer der Förderung kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn der Stipendiat / die Stipendiatin ein Kind unter vierzehn Jahren pflegt und erzieht. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes.

(7) Bei der Gewährung einer Förderung von anderen Stellen für kurze Studienaufenthalte im Ausland (bis zu max. 4 Monate), die vorbereitenden Maßnahmen dienen (beispielsweise der Materialsammlung), wird in der Regel von einer Anrechnung auf die Förderungsdauer abgesehen.

§ 7 Unterbrechung und Abbruch des Stipendiums

Für Fälle der Unterbrechung und des Abbruchs gilt § 8 LGFG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Stipendien werden von der Universität vergeben und durch die Internationale Graduiertenakademie (IGA) verwaltet.

(2) Die Stipendien werden von der IGA jährlich öffentlich ausgeschrieben, mit Beginn der Förderung zum 01.05. bzw. zum 01.10. eines Jahres, sofern es die Mittellage erlaubt.

§ 9 Zentrale Vergabekommission

(1) Die Universität bildet eine zentrale Vergabekommission, die geschlechtsparitätisch besetzt sein soll. Ihr gehören an:

1. der Rektor oder die Rektorin bzw. ein bestellter Vertreter oder eine Vertreterin,
2. der Direktor oder die Direktorin der Internationalen Graduiertenakademie (IGA),
3. zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen,
4. ein Sprecher oder eine Sprecherin von Graduiertenschulen,
5. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin,
6. ein Doktorand oder eine Doktorandin, der oder die sich im Zeitpunkt der Wahl in der Promotionsphase befindet.

Für jedes Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gemäß Abs. 1 Nr. 3 bis 6 werden vom Senat gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gemäß Absatz 1 Nr. 3 bis 6 beträgt zwei Jahre und beginnt am 01.10. eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Gleiches gilt für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

(4) Die zentrale Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben der zentralen Vergabekommission

(1) Die zentrale Vergabekommission beschließt aufgrund der Mittellage, wie viele Stipendien jährlich insgesamt neu vergeben werden können.

(2) Die zentrale Vergabekommission stellt fest, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums vorliegen. Dabei richtet sie sich nach den Empfehlungen der Fachkommissionen. Die zentrale Vergabekommission entscheidet über die Förderung und stellt die Förderungsdauer fest. Sie ist zuständig für Widerruf und Rücknahme nach § 12.

(3) Die zentrale Vergabekommission ist berechtigt, Richtlinien zur Ausführung der vorliegenden Satzung zu beschließen.

(4) Die zentrale Vergabekommission kann nach § 7 Abs. 4 LGFG ihre Zuständigkeiten auf Leitungsgremien von Organisationseinheiten der strukturierten Doktorandenförderung delegieren, soweit Angehörige dieser Einrichtungen betroffen

sind.

-329-

§ 11 Fachkommissionen

- (1) Die Fakultäten bilden Fachkommissionen, die Empfehlungen abgeben zu:
 - a. ob und in welcher Reihenfolge die Bewerber/innen die fachlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen und
 - b. zur Förderungsdauer.
- (2) Die Fachkommissionen sollen geschlechtsparitatisch besetzt sein. Den Fachkommissionen gehören als Mitglieder vier Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Dozenten oder Dozentinnen sowie andere Personen mit Promotionsbetreuungsrecht und ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes an. Jede Fachkommission wählt aus ihrer Mitte einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende.
- (3) Die Mitglieder der Fachkommissionen werden vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Gleiches gilt für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.
- (4) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (5) Eng verwandte Fakultäten können eine gemeinsame Fachkommission bilden. Die Regelungen in den Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

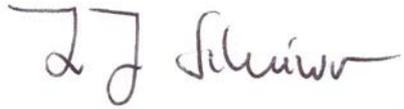
§ 12 Widerruf des Zuwendungsbescheides

- (1) Der Zuwendungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich der Stipendiat / Stipendiatin nicht in dem erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Zuwendungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
- (2) Die Feststellung, dass der Stipendiat / Stipendiatin sich nicht in dem erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat, wird von der zentralen Vergabekommission nach Anhörung des Stipendiaten oder der Stipendiatin getroffen.
- (3) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn falsche Angaben oder Täuschung des Stipendiaten oder der Stipendiatin zur unrechtmäßigen Bewilligung eines Stipendiums führten. Lagen diese Umstände in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Zuwendungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
- (4) Die Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten, §§ 48 und 49 LVwVfG, bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 30.09.2009

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor